

Staatsanzeiger für



das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch
und Sonnabend.

Einrückungsgebühr 40,00 M. für die
gespaltene Zeile.

Nr. 87

Mittwoch, den 11. Oktober

1922

Inhalt: Verpflegungssätze für die Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Lindenhau. S. 567. — Verbot des Bundes der Niederdeutschen. S. 567. — Neubesezung einer Lehrerstelle mit Familienwohnung in Remmighausen. S. 567. — Kurse für Fachzeichnen und Gewerbefunde im Bezirk Blomberg. S. 567. — Ausführungsanweisung zu dem Gesetz über die Fleischversorgung vom 18. April 1922. S. 568. — Ernennung des Viehhandelskollegiums für die Fleischversorgung. S. 573. — Erhöhung der Teuerungszuschläge für die Beamten pp. S. 573. — Fußwegeinziehung durch die Weiden der Domäne Varenholz. S. 574. — Durchschnittswert der freien Kost und Wohnung für die Versorgungämter des Landes Lippe. S. 576. — Betr. die Ausgabe neuer Reichsbanknoten zu 1000 Mark vom 15. September 1922. S. 577. — Verschiedenes.

Bekanntmachung, die Verpflegungssätze für die Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Lindenhau betreffend, vom 7. Oktober 1922.

Auf Grund der vom Landtag erteilten Genehmigung sind vom Landespräsidium unter Aufhebung der in Nr. 77 des Staatsanzeigers vom 13. September d. J. (S. 495) veröffentlichten Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab die täglichen Verpflegungssätze wie folgt festgesetzt:

- in I. Klasse für lippische Kranke 200 M.,
für nichtlippische Kranke 400 M.
- in II. Klasse für lippische Kranke 100 M.,
für nichtlippische Kranke 250 M.
- in III. Klasse für lippische Kranke 75 M.
für nichtlippische Kranke 175 M.

Detmold, den 7. Oktober 1922.
Nr. 19740. Lippische Regierung

Verbot des Bundes der Niederdeutschen.

Der in Preußen aufgelöste Bund der Niederdeutschen, e. V., Sitz Hamburg, wird hiermit auf Grund des § 14 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Ziffer 5 und 6 sowie § 8 Ziffer 3 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. 7.

1922 (Reichs-Gesetzbl. I Seite 585) für das Land Lippe verboten.

Detmold, den 7. Oktober 1922.
Lippische Regierung
Nr. 19977. Der Landespolizeidirektor

Nachdem der Oberlehrer Möllenhof in Remmighausen auf seinen Antrag unter Anerkennung der von ihm dem Staate geleisteten treuen Dienste zum 1. November d. J. in den Ruhestand versetzt ist, ist zu dem genannten Zeitpunkt die erste Lehrerstelle mit Familienwohnung in Remmighausen neu zu besetzen.

Meldungen sind uns bis zum 21. Oktober d. J. durch die Hand des zuständigen Kreis-
schulrats einzureichen.

Detmold, den 10. Oktober 1922.
Nr. 7907. Lippische Oberschulbehörde

Die Kurse für Fachzeichnen und Gewerbefunde im Bezirk Blomberg finden vom 13. d. M. an Freitags und Sonnabends von 1 Uhr nachmittags an in der Schule in Schieder statt. Sie umfassen 6 Tage. Die Teilnehmer wollen Skizzenheft mit Lineal und Zeichenstift mitbringen.

Leiter der Kurse ist Herr Kreimeyer, Bielefeld.

Detmold, den 10. Oktober 1922,
Nr. 7922. Lippische Oberschulbehörde



Ausführungsanweisung

zu dem Gesetz über die Fleischversorgung vom 18. April 1922
(Reichs-Gesetzbl. Teil I S. 460, St. Anz. S. 221).

I. Genehmigungspflicht für den Viehhandel.

1.

Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis nach § 2 des Gesetzes entscheidet das Landeswirtschaftsamt. Vor der Entscheidung sind Sachverständige oder Berufsvertretungen zu hören.

2.

Wird die Erlaubnis versagt, steht dem Antragsteller innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung der Antrag auf mündliche Verhandlung vor einem bei dem Landeswirtschaftsamt zu diesem Zwecke zu bildenden Kollegium (Viehhandelskollegium) zu. In die ablehnenden Bescheide sind entsprechende Rechtsmittelbelehrungen aufzunehmen.

3.

Das Viehhandelskollegium besteht aus drei Mitgliedern (dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern). Vorsitzender des Viehhandelskollegiums ist der Leiter des Landeswirtschaftsamts. Als stellvertretender Vorsitzender wird vom Landespräsidium eine beamtete Person ernannt. Die Beisitzer werden vom Landespräsidium nach Anhörung des Landeswirtschaftsamts, das der Handelskammer und Handwerkskammer sowie den Gewerkschaften Gelegenheit zu Vorschlägen zu geben hat, ernannt. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Der eine Beisitzer muß aus den Kreisen der Verbraucher, der andere aus den beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden (Viehhandels- und Schlachtgewerbe) hervorgehen. Die Beisitzer erhalten Tagegelde und Fahrkosten nach den Sätzen der im § 2 des Reisefostengesetzes vom 26. September 1921 (G. S. S. 571) unter IV genannten Beamten unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen bzw. etwa noch ergehenden Ergänzungsbestimmungen mit der Maßgabe, daß auch ortsansässige Mitglieder Anspruch auf Gewährung des vollen Tagegeldes haben.

Die Ernennung der Beisitzer erfolgt jeweils auf die Dauer von drei Jahren, die erstmalige Ernennung längstens bis zum 31. Dezember 1925.

4.

Das Viehhandelskollegium entscheidet in mündlicher Verhandlung unter Leitung des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden in Anwesenheit von je einem Beisitzer aus den Verbraucher- und den beteiligten Berufskreisen. In der Zulassungsangelegenheit eines Händlers (§ 2 Abs. 1 des Reichsgesetzes) ist der Beisitzer aus dem Viehhandels-gewerbe, in der Zulassungsangelegenheit eines Schlachtviehaukäufers (§ 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes) der Beisitzer aus dem Schlachtgewerbe zuzuziehen. Stimmenmehrheit entscheidet. Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung und tritt dadurch Stimmengleichheit ein, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Das Viehhandelskollegium ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

Soweit Zeugen und Sachverständige vernommen werden, gelten für ihre Gebühren die in den Zivilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften. Die durch unbegründete Anträge und Einwände erwachsenen Gebühren für Zeugen und Sachverständige sind demjenigen zur Last zu legen, welcher den Antrag gestellt bzw. den Einwand erhoben hat.

5.

Dem Antragsteller und dem Landeswirtschaftsamt steht gegen den Beschluß innerhalb einer Ausschußfrist von 2 Wochen nach der Zustellung die Beschwerde zu. Die Beschwerde des Antragstellers ist beim Landeswirtschaftsamt einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet das Landespräsidium. Seine Entscheidung ist endgültig.

In den ablehnenden Kollegialbeschluß ist eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen.

6.

Die Erlaubnis ist für das Landesgebiet und für das Kalenderjahr zu erteilen.

Die Erlaubnis kann auf einzelne Viehgattungen, insbesondere auf den Handel mit Schlachtvieh, Zucht- und Nutzvieh, Kleinvieh (Schweine, Kälber, Schafe), sowie auf den Handel mit Ferkeln und Läuferf Schweinen beschränkt werden.

7.

Ist die Erlaubnis erteilt, so ist vom Landeswirtschaftsamt dem Antragsteller eine auf seinen Namen und das Kalenderjahr lautende Erlaubniskarte auszustellen. Sie dient als Ausweis und ist auf Verlangen bei Ausübung der Gewerbebetriebs der Polizeibehörde, dem Regierungskommissar auf den Viehmärkten, den Eisenbahnbehörden bei Verladung des Viehes und den Personen, mit denen der Inhaber der Erlaubniskarte ein Geschäft abschließen will, vorzuzeigen. Die Überlassung der Erlaubniskarte an eine andere Person ist verboten und strafbar.

Genossenschaften und Vereinigungen, denen die Erlaubnis erteilt ist, sind verpflichtet, für die bei ihnen im Viehhandel beschäftigten Personen (Auffäufer) Nebenerlaubniskarten auf deren Namen zu beantragen, ebenso Viehhändler und diejenigen Personen, die dem Erlaubniszwang gemäß § 2, letzter Absatz des Gesetzes unterliegen (Schächter usw.) und Auffäufer (Gehilfen) beschäftigen, für diese. Ohne Nebenerlaubniskarten ist die Tätigkeit der Auffäufer verboten und strafbar.

8.

Die Ausstellung und Erneuerung einer Ausweis- bzw. Nebenkarte ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt

- | | |
|--|--------|
| a) bei erstmaliger Ausstellung einer Ausweis-
karte für Antragsteller, welche in Lippe ihre gewerbliche Niederlassung haben | 2000 M |
| b) bei erstmaliger Ausstellung einer Ausweis-
karte für Antragsteller, welche außerhalb Lippes ihre gewerbliche Niederlassung haben | 3000 M |
| c) bei erstmaliger Ausstellung einer Nebenkarte für Händler-
Genossenschaften und Händler, welche in Lippe ihre gewerbliche Niederlassung haben | 400 M |
| d) bei erstmaliger Ausstellung einer Nebenkarte für Händler-
Genossenschaften und Händler, welche außerhalb Lippes ihre gewerbliche Niederlassung haben | 800 M |

e) bei erstmaliger Ausstellung einer Nebenkarte für Schlächter, welche in Lippe ihre gewerbliche Niederlassung haben	100 M
f) bei erstmaliger Ausstellung einer Nebenkarte für Schlächter, welche außerhalb Lippes ihre gewerbliche Niederlassung haben	200 M
g) bei Erneuerung einer alten Ausweisarte für Antragsteller, welche in Lippe ihre gewerbliche Niederlassung haben	250 M
h) bei Erneuerung einer alten Ausweisarte für Antragsteller, welcher außerhalb Lippes ihre gewerbliche Niederlassung haben	500 M
i) bei Erneuerung einer alten Nebenkarte für Händler-Genossenschaften und Händler, welche in Lippe ihre gewerbliche Niederlassung haben	150 M
k) bei Erneuerung einer alten Nebenkarte für Händler-Genossenschaften und Händler, welche außerhalb Lippes ihre gewerbliche Niederlassung haben	300 M
l) bei Erneuerung einer alten Nebenkarte für Schlächter, welche in Lippe ihre gewerbliche Niederlassung haben	50 M
m) bei Erneuerung einer alten Nebenkarte für Schlächter, welche außerhalb Lippes ihre gewerbliche Niederlassung haben	100 M

Die Ausstellung eines Doppels für eine in Verlust geratene Haupt- oder Neben-erlaubniskarte erfolgt nach Glaubhaftmachung des betreffenden Vorganges und nach Erlegung einer Gebühr von 50 M in jedem einzelnen Falle.

Für erteilte, aber hinterher nicht abgenommene Haupteerlaubnis- und Nebenerlaubnis-karte ist eine Gebühr von 100 M in jedem einzelnen Falle zu zahlen. Auch sind etwaige entstandene Nebenkosten (z. B. Portoauslagen) zu erstatten.

Das Landeswirtschaftsamt ist befugt, für Betriebe von geringem Umfange auf Antrag eine ermäßigte Gebühr festzusetzen. Gegen diese Festsetzung steht dem Antragsteller innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen seit Bekanntgabe die Beschwerde an das Landespräsidium zu, welches endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist beim Landeswirtschaftsamt einzureichen, sie hat keine aufschiebende Wirkung.

9.

Über die Zurücknahme der Erlaubnis gemäß § 5 des Gesetzes entscheidet das Landeswirtschaftsamt. Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach erfolgter Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Viehhandelskollegium zu. Die Ziffer 4 dieser Ausführungsanweisung findet Anwendung.

Gegen den Beschluß des Viehhandelskollegiums steht dem Betroffenen und dem Landeswirtschaftsamt innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach erfolgter Zustellung die Beschwerde zu. Auf das weitere Verfahren findet die Ziffer 5 dieser Ausführungsanweisung Anwendung.

Bei der vom Landeswirtschaftsamt ausgesprochenen Entziehung einer Erlaubniskarte behält es solange sein Bewenden, bis eine anderweite rechtskräftige Entscheidung einer weiteren Instanz ergeht.

Ist die Zurücknahme der Erlaubnis rechtskräftig erfolgt, so ist durch das Landes-

wirtschaftsamt ihre Bekanntgabe im Staatsanzeiger und in geeigneten Fällen auch in der Tagespresse auf Kosten des Betroffenen zu veranlassen.

10.

Die Einziehung der ordnungsmäßig festgesetzten Gebühren, Kosten und baren Auslagen (vgl. Ziffer 3, 4, 8 und 9 dieser Ausführungsanweisung) erfolgt erforderlichenfalls im Verwaltungszwangsverfahren. In der Regel sollen die fälligen Beträge bei Empfang der Erlaubniskarte gezahlt werden (Postnachnahme und dergleichen).

11.

Legitimationskarten und Wandergewerbescheine für einen Gewerbebetrieb des § 2 des Gesetzes dürfen erst ausgestellt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß ihm die Erlaubnis nach § 2 des Gesetzes vom Landeswirtschaftsamt erteilt ist.

II. Viehmärkte.

12.

Als Behörde im Sinne des § 8 Absatz 1 und 2 des Gesetzes wird das Landeswirtschaftsamt bestimmt. Die Überwachung der Viehmärkte wird dem Landeswirtschaftsamt gleichfalls übertragen, dieses kann damit besondere Kommissare (Regierungskommissare) beauftragen.

III. Kleinhandel mit Fleisch.

13.

Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis nach § 11 des Gesetzes entscheidet in den Städten der Magistrat, im übrigen das Verwaltungsamt nach Anhörung geeigneter Sachverständiger oder Berufsvertretungen.

Die Erlaubnis ist zeitlich nicht zu beschränken; eine sachliche Beschränkung ist nur dort zulässig, wo üblicherweise zwischen Ochsenmehrgern, Schweinemehrgern usw. unterschieden wird.

Wird die Erlaubnis verweigert, steht dem Antragsteller innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach erfolgter Zustellung die Beschwerde an das Landeswirtschaftsamt zu. Über die Beschwerde entscheidet das Kollegium nach I Ziffern 2—4 dieser Ausführungsanweisung endgültig.

14.

Auf die Zurücknahme der Erlaubnis findet das Verfahren nach I Ziffer 9 sinngemäß Anwendung. An Stelle des Landeswirtschaftsamt tritt der Magistrat oder das Verwaltungsamt.

15.

Als Frischfleisch im Sinne des § 11 des Gesetzes ist anzusehen, Fleisch, welches — abgesehen von einem etwaigen Kühlverfahren — einer auf die Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen ist, ferner Fleisch, welches zwar einer solchen Behandlung unterworfen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im wesentlichen beibehalten hat oder durch entsprechende Behandlung wieder gewinnen kann.

16.

Die nach § 13 des Gesetzes erforderlichen Verzeichnisse müssen so angebracht sein, daß die darin angegebenen Preise sowohl im Verkaufsraum oder Betriebsstand als auch

von außen deutlich sichtbar sind. Über die Ausgestaltung der Preisverzeichnisse erläßt das Landeswirtschaftsamt die erforderlichen Anordnungen.

17.

Die auf den Preisverzeichnissen angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

Die Abgabe der im Kleinhandel üblichen Mengen an die Verbraucher zu den auf den Preisverzeichnissen angekündigten Preisen gegen Barzahlung darf, solange Vorrat vorhanden ist, nicht verweigert, im besonderen auch nicht von der Abnahme anderer Waren abhängig gemacht werden.

IV. Schlußbestimmungen.

18.

Wer gegen die Bestimmungen dieser Ausführung oder auf Grund derselben vom Landeswirtschaftsamt erlassenen Anweisungen verstößt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark bestraft.

19.

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes kann in den daselbst vorgesehenen Fällen neben der Strafe seitens der Gerichte auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich der unzulässige Handelsbetrieb bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Daher können die von der Polizeibehörde durch einen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Sachen gemäß der Bekanntmachung, betreffend einige die Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 255) in der Verbindung mit Artikel II der Verordnung über Ausdehnung einzelner Verordnungen für die Kriegswirtschaft auf die Übergangswirtschaft vom 12. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2307) und § 2 des Gesetzes über den Erlass von Verordnungen für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 6. Februar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) bereits vor der gerichtlichen Entscheidung über die Einziehung veräußert werden. Die allgemeine Verfügung über die Behandlung von Gegenständen, die im Strafverfahren beschlagnahmt oder eingezogen sind, vom 14. Februar 1918 (St. Anz. S. 107) findet Anwendung.

20.

Die in Gemäßheit der Ziffer 18 dieser Ausführungsanweisung erlassenen Anweisungen des Landeswirtschaftsamts werden durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger rechtsverbindlich.

21.

Die Ausführungsanweisung vom 3. November 1920 (St. Anz. S. 745) und die Abänderungsverordnung vom 18. November 1921 (St. Anz. S. 595) treten außer Kraft.

Detmold, den 5. Oktober 1922.

Lippisches Landespräsidium

Drake Neumann-Hofer Schmuck

Das auf Grund der Ziffer 3 der Ausführungsanweisung vom 5. Oktober 1922 (St. Anz. S. 568) zum Reichsgesetz über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 460) errichtete Viehhandelskollegium setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender: Regierungsrat Cordes;
2. Stellvertretender Vorsitzender: Regierungsobersekretär Becker;
3. Viehhändler Albert Erasmus, Detmold als Vertreter des Viehhandelsgewerbes, Stellvertreter: Viehhändler Heinr. Reibke, Bad Salzuflen;
4. Schlachtermeister Conrad Baumgarte, Detmold, als Vertreter des Schlachtergewerbes, Stellvertreter: Schlachtermeister F. E. H. Pieper, Detmold;
5. Lagerhalter Bieffelman, Detmold als Vertreter der Verbraucherschaft, Stellvertreter: Stadtrat F. Brand, Detmold.

Detmold, den 3. Oktober 1922.

Lippisches Landespräsidium

Drake Neumann-Hofer Schmuck

Zu der in Nr. 82 des Staatsanzeigers für 1922 veröffentlichten Bekanntmachung über Erhöhung des Teuerungszuschlages zum Grundgehalt usw. auf 777 bzw. 677 v. H. werden folgende Grundsätze bekannt gegeben:

Der Teuerungszuschlag zu den Bezügen der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten beträgt vom 1. September 1922 ab zu dem Grundgehalt, den Diäten und dem Ortszuschlag, soweit diese Bezüge den Betrag von insgesamt 10 000 M nicht übersteigen, 777 v. H., im übrigen 677 v. H., zu den Kinderzuschlägen 677 v. H.

Für die außerplanmäßigen Beamten bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, wie sie in der Bekanntmachung vom 18. September 1922 Nr. 18192 (Staatsanzeiger Nr. 80, 1922) festgelegt sind.

Der Frauenzuschlag bleibt in der bisherigen Höhe bestehen.

Die Teuerungszuschläge der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und der Hinterbliebenen werden in gleicher Weise erhöht.

Die vorstehende Regelung ist nach § 16 des Teiltarifvertrages sinngemäß auf die nach

dem Teiltarifvertrage angestellten Personen anzuwenden. Demgemäß beträgt der Teuerungszuschlag zur Grundvergütung und Ortszuschlag und zu den Kinderzuschlägen für die Angestellten vom 1. September 1922 ab 677 v. H.

Daneben wird ein weiterer Teuerungszuschlag gewährt, der vom 1. September 1922 ab für die Angestellten bis zum vollendeten

15. Lebensjahre	3000 M	jährlich,
16. "	4000 "	" "
17. "	5000 "	" "
18. "	6000 "	" "
19. "	7000 "	" "
20. "	8000 "	" "
21. "	9000 "	" " im

1. Vergütungsjahre	9500 M	jährlich,
2. "	9500 "	" "
3. "	9800 "	" "

Hinsichtlich der Gewährung widerruflicher Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdiens sind mit Wirkung ab 1. September 1922 folgende Änderungen ein:

- a) Der Teuerungszuschlag erhöht sich auf 677 v. H.,

b) der besondere Steuerzuschlag aus dem um 100 v. H. höheren Steuerzuschlag für die ersten 10 000 M des Dienststeinkommens beträgt 5000, 5500, 6000 u. 8500 M.

Detmold, den 10. Oktober 1922.

Nr. 19236.

Sippische Regierung

Am 13. September 1922, abends zwischen 8 1/2 und 9 1/2 Uhr ist dem Verlagsbuchhändler Max Staercke in Detmold, Grabbestraße, von dem Hausflur seines Wohnhauses ein Fahrrad gestohlen worden.

Beschreibung des Rades: Marke „Anker“, schwarzer Rahmenbau mit grünen Streifen, Felgen blau mit einem grünen Streifen, flacher brauner Ledersattel ohne Satteltasche, Freilauf mit Rücktrittsbremse, gute Gummibereifung. Wert: 9000 bis 10 000 M.

Um Ermittlung des Täters, Beschlagnahme des Rades und Nachricht hierher zu J 1046/22 wird ersucht.

Detmold, den 2. Oktober 1922.

Der Oberstaatsanwalt

Gegen den am 15. März 1899 in Jaisowiz (Kreis Rypnik) geb. Knecht Josef Schymura, zuletzt aufhaltend gewesen in Hardissen i. L. und Dortmund, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Unterjuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten P. L. 161/22 sofort Mitteilung zu machen.

Lage, den 4. Oktober 1922.

Der Amtsanwalt

Dem Landwirt Böthaus in Hardissen ist eine deutsche Schäferhündin zugekauft.

Eigentumsrechte sind bis zum 20. 10. 1922 hier geltend zu machen.

Detmold, den 7. Oktober 1922.

Nr. 16955 I.

Sippisches Verwaltungsamt

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Heinrich Begemann in Böhlingen bei Kirchheide ist der Ausbruch der Schweinepest festgestellt.

Brake i. L., den 3. Oktober 1922.

Nr. 12132.

Sippisches Verwaltungsamt

Unter dem Schweinebestande des Heinrich Rieckhof in Böfingfeld Nr. 126 ist die Schweinepest erloschen.

Brake i. L., den 5. Oktober 1922.

Nr. 12134.

Sippisches Verwaltungsamt

Es ist hier der Antrag gestellt, den Fußweg durch die Weiden der Domäne Varenholz (Neue Weide, Blatt 2 Parzelle 13, kleine Weide, Parzelle 28 und große Ochsenweide zwischen Parzelle 44/4 u. 43/3) eingehen zu lassen, da derselbe durch den neuen Kommunalweg Varenholz-Weltheimer Fährte entbehrlich geworden sei.

Wenn innerhalb 14 Tagen gegen den Antrag hier keine Einwendungen erhoben sind, wird dem Gesuche stattgegeben.

Brake i. L., den 3. Oktober 1922.

Sippisches Verwaltungsamt

Anlässlich des Ausbruchs der Schweinepest wird über das Gehöft des Landwirts Kessmeier in Elbringen Nr. 78 die Sperre verhängt.

Blomberg, den 3. Oktober 1922.

Nr. 6863.

Sippisches Verwaltungsamt

Unter dem Schweinebestande des Tischlers Friedrich Vinnemeyer, wohnhaft in Blomberg, Hagenstr. 33, ist die Schweinepest ausgebrochen.

Aber das genannte Gehöft wird hiermit die Sperre verhängt.

Blomberg, den 5. Oktober 1922.

Nr. 3534.

Der Magistrat

Nachdem die Frist zur Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Damenschneiderinnen- und Weißnäherinnengewerbe im Bezirk der Stadt Barntrup, des Amtes Sternberg-Barntrup und der Gemeinden Siligen und Almerna des Amtes Varenholz abgelaufen ist, liegt die Abstimmungsliste vom Mittwoch, den 11. Oktober 1922 ab 2 Wochen zur Einsicht

und Erhebung etwaiger Einsprüche der Beteiligten im hiesigen Magistratsbüro während der Geschäftsstunden öffentlich aus.

Nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Barntrup, den 9. Oktober 1922.

Der Magistrat

Benninghoven, Bürgermeister

Der am 19. September 1921 gegen den Heilkundigen Otto Werner, geboren am 21. 7. 1894 zu Velbenz und dessen Ehefrau Luise Julie geb. Schmidt, geboren am 10. 12. 1901 zu Saarbrücken, erlassene Steckrief ist erloschen.

Detmold, den 4. Oktober 1922.

Lippisches Amtsgericht II

In das Genossenschaftsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute zu Nr. 4

Vorschuf-Verein zu Lemgo, e. G. m. u. H. eingetragen:

Nach Umwandlung in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlungen beider Genossenschaften nach dem Verschmelzungsvertrage vom 20. September 1922 das Vermögen des Vorschufvereins zu Lemgo, e. G. m. u. H. an die Handels- und Gewerbebank zu Lemgo, e. G. m. u. H. vom 1. Oktober 1922 ab als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten übergegangen.

Hiermit erlischt die Firma der aufgelösten Genossenschaft.

Lemgo, den 4. Oktober 1922.

Das Amtsgericht I

In das Handels-Register B des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 24 eingetragen

Lippisch-Westfälische Kartoffel- u. Landesprodukten-Zentrale, e. G. m. u. H. in Lemgo.

Gegenstand des Unternehmens:

Versorgung der nordlippischen Bevölkerung mit Kartoffeln, An- und Verkauf von Kartoffeln, Landesprodukten, Brennmaterial und chemischen Düngemitteln. Stammkapital 300 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann August Tölke in

Lemgo. Die Firma ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 10. August 1922 gerichtlich beurkundet worden. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 15. August 1922 und endet am 15. August 1923.

Lemgo, den 6. Oktober 1922.

Das Amtsgericht I

In das Handels-Register B ist unter Nr. 44 die Firma: „Union-Theater, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Schötmar“, eingetragen worden: Zu Geschäftsführern sind der Bauunternehmer Ernst Meier in Bad Salzuflen und der Kaufmann Georg Voß in Bad Salzuflen, der Kaufmann Paul Deisenroth in Schötmar bestellt worden. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. September 1922 festgestellt. Zur Vertretung und Zeichnung der Gesellschaft bis zur Höhe von 30 000 M. sind Geschäftsführer Meier und Voß jeder für sich allein berechtigt. Der Geschäftsführer Deisenroth kann die Gesellschaft nur mit einem anderen Geschäftsführer vertreten.

Aber Verpflichtungen von über 30 000 M. ist die Zustimmung der Gesellschafter-Versammlung einzuholen.

Gegenstand des Unternehmens ist: Betrieb von Lichtspieltheatern, der An- und Verkauf, sowie die Fortführung solcher Theater, ferner Erwerb, Begründung und Fortführung aller für den Betrieb von Lichtspiel-Theatern arbeitenden Unternehmungen. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Deutschen Reichsanzeiger.

Bad Salzuflen, den 29. September 1922.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register A ist zu der unter Nr. 191 eingetragenen Firma: „Dr. Scheffer u. Bloch in Bad Salzuflen“ heute eingetragen, daß in die Gesellschaft ein neuer Kommanditist eingetreten ist.

Bad Salzuflen, den 3. Oktober 1922.

Lippisches Amtsgericht I

Der Durchschnittswert der freien Kost und Wohnung (letztere bestehend aus nicht mehr als einem Zimmer in der üblichen Ausstattung) wird gemäß § 160 R. V. O. mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab wie folgt festgesetzt:

für	für den Bezirk der Städte Detmold, Lemgo, Bad Salzungen, Lage, Blomberg, Schötmar und Horn		für das Land einschließl. der Städte Barntrup u. Schwälenberg	
	M		M	
1. Arbeiter, Gehülften, Gesellen und Lehrlinge:				
a) männliche	13680		12600	
b) weibliche	11880		10800	
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung:				
a) männliche	14040		13320	
b) weibliche	13320		11520	
3. Handlungsgehilfen:				
a) männliche	14040		13320	
b) weibliche	13320		11520	
4. Handlungslehrlinge:				
a) männliche	13680		12600	
b) weibliche	11880		10800	
5. Apothekergehilfen und Lehrlinge:				
a) männliche	15840		14040	
b) weibliche	13680		12600	
6. Lehrer und Erzieher:				
a) männliche	15840		14040	
b) weibliche	13680		12600	

Blomberg, den 9. Oktober 1922.

Für die Versicherungsämter des Landes Lippe
Steneberg

Nr. 1271 V.

Landrat, Geh. Regierungsrat

In das hiesige Güterrechtsregister Band II Seite 47 ist eingetragen worden, daß die Eheleute Hülfsarbeiter Otto Gerschütz und Pauline geb. Rethmeier in Schötmar durch Vertrag vom 3. Oktober 1922 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzungen, den 4. Oktober 1922.
Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register A ist heute unter Nr. 143 die Firma: „Heinrich Schäfer in Elbringen“ und als deren Inhaber der Mühlenbesitzer Heinrich Schäfer daselbst eingetragen.

Geschäftszweig: Handel mit Getreide und Mühlenfabrikaten.

Blomberg, den 5. Oktober 1922.
Lippisches Amtsgericht I

Bei der unter Nr. 14 des Genossenschaftsregisters eingetragenen Genossenschaft „Vorschütz u. Sparverein Blomberg, e. G. m. b. H.“ ist eingetragen, daß die Firma in „Gewerbebank in Blomberg, e. G. m. b. H.“ geändert und die Haftsumme jedes Genossen auf 5000 M, der Geschäftsanteil auf 1000 M erhöht ist.

Blomberg, den 5. Oktober 1922.
Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A des hiesigen Amtsgerichts ist unter Nr. 65 heute die Firma: „August Vogelsang u. Co. in Hespup“ eingetragen. Inhaber der Firma sind Kaufmann August Vogelsang in Wellentrup, Landwirt Albert Thiemann in Njemissen und Kaufmann Rudolf Schneider in Wellentrup. Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft und hat am 1. September 1922 begonnen.

Derlinghausen, den 4. Oktober 1922.
Lippisches Amtsgericht

Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer Reichsbanknoten zu 1000 Mark vom 15. September 1922.

In der nächsten Zeit werden neue Reichsbanknoten zu 1000 M ausgegeben werden.

Sie sind 160×85 mm groß und auf weißem Papier mit hell- und dunkelwirkendem

Wasserzeichen gedruckt. Das Wasserzeichen besteht aus einem Muster, welches aus gradlinigen Figuren in Form eines „Z“ und aus sechseckigen Sternen gebildet wird, innerhalb welcher hell auf dunklem Grunde die Buchstaben „G“ und „D“ abwechselnd wiederkehren.

Die Vorderseite zeigt einen 7 mm breiten unbedruckten Papierrand. Das rechteckige Druckbild der Vorderseite ist von einer dunkelgrünen Zierleiste mit griechischem Palmetten-Ornament eingefasst und enthält die ebenfalls in dunkelgrüner Farbe gedruckte Beschriftung. Der Untergrund derselben besteht aus einem Muster, das aus wellenförmigen untereinander verschlungenen Bändern mit der sich wiederholenden Inschrift „1000 Mark“ gebildet wird und in verlaufenden Farben: rechts und links grün, in der Mitte violett, ausgeführt ist. Über diesem Muster liegt ein zartes aus diagonal laufenden geraden Linien gebildetes Netz in graubrauner Farbe, aus dem sich, in der Mitte der darüber gelegten Schrift, die große Wertzahl „1000“ mit einer ornamentalen Umrahmung dunkel hervorhebt.

Der in deutscher Schrift gehaltene Text lautet:

Reichsbanknote

Tausend Mark

zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin gegen diese Banknote dem Einlieferer

Vom 1. Januar 1923 ab kann diese Banknote aufgerufen und unter Umtausch gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel eingezogen werden.
Berlin, den 15. September 1922.

Reichsbankdirektorium

Havenstein v. Glasenapp

v. Grimm Kauffmann Schneider Budczies
Bernhard Seiffert Vocke Friedrich
Fuchs P. Schneider.

Zu beiden Seiten der Unterschriften stehen die ebenfalls dunkelgrünen Kontrollstempel mit dem Reichsadler und der Umschrift „REICHSBANKDIREKTORIUM“, links vom Text befindet sich eine große ornamentierte Wertzahl „1000“, oberhalb derselben die Nummer mit

dem Reihensbuchstaben und unterhalb, in fünf Zeilen, der in deutscher Schrift gehaltene Strassatz. In der rechten oberen Ecke sind zwei Kennbuchstaben angebracht. Sowohl die große Wertzahl als auch die Nummer mit dem Reihensbuchstaben, der Strassatz und die Kennbuchstaben sind ebenfalls in dunkelgrüner Farbe gedruckt.

Die Rückseite, die gleichfalls einen 7 mm breiten weißen Papierrand besitzt, zeigt in der Mitte eine große reich ornamentierte Bignette in grüner Farbe, die von einem

zart gemusterten Viniennetz von grauer Farbe und rechteckiger Form überdeckt wird. In dieses Viniennetz eingearbeitet erscheint in der Mitte der Bignette eine große dunkel umrandete Wertzahl „1000“ in heller und zu beiden Seiten derselben die Worte „Mark“ in dunkler Wirkung.

Berlin, den 27. September 1922.

Reichsbankdirektorium

Havenstein v. Grimm